

## **BGE 102 V 87**

Bundesgericht (BGE), 1976-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_102 V 87](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_102_V_87)

FR: ATF 102 V 87

IT: DTF 102 V 87

### **Regeste**

Regeste Ende der Versicherung. Arbeitszeitguthaben aus gleitender Arbeitszeit beinhalten keinen Lohnanspruch im Sinne des Art. 62 Abs. 2 KUVG.

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Gemäss dem bis zum 31. Dezember 1973 gültig gewesenen Art. 62 Abs. 2 KUVG, der auf den vorliegenden Fall noch Anwendung findet, endet die Versicherung mit dem Ablauf des dreissigsten Tages nach dem Tage, an dem der Lohnanspruch aufhört. Die Anstalt ist befugt, für die Fortführung der Versicherung über diesen Zeitpunkt hinaus besondere Abreden zu treffen.

#### **E. 2**

Im vorliegenden Fall steht fest, dass Markus Camenzind am 13. oder 14. Juli 1973 zum letzten Mal gearbeitet und die ordentlichen 3wöchigen Ferien angetreten hat, welche am 4. oder 5. August 1973 beendet waren. Anschliessend bezog er einen 5wöchigen unbezahlten Urlaub und hätte die Arbeit am 10. September 1973 wieder aufnehmen müssen; am 8. September 1973 verunfallte er tödlich. Es ist ferner erwiesen, dass für die Zeit des unbezahlten Urlaubs eine Verlängerung der Nichtbetriebsunfallversicherung BGE 102 V 87 S. 89 durch Abrede unterlassen worden ist; der Arbeitgeber hatte dazu als Zeuge glaubhaft erklärt, dass eine schriftliche Belehrung über die Möglichkeit einer solchen Verlängerung in Anschlagform an einem allgemein zugänglichen Ort des Betriebes angebracht war. Im übrigen kann entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer nicht gesagt werden, die Globalorientierung der SUVA sei ungenügend gewesen. Unbestritten ist endlich, dass Markus Camenzind den letzten Lohn im Betrage von Fr. 1'890.-- Ende Juli 1973 bezogen hatte und dass der Arbeitgeber seinen Eltern ein "halbes Monatssalär" von Fr. 945.-- sowie eine Todesfallentschädigung von Fr. 2'000.-- ausrichtete.

#### **E. 3**

Die Beschwerdeführer machen geltend, die 30tägige Frist des Art. 62 Abs. 2 KUVG sei - entgegen der vorinstanzlichen Feststellung - nicht am 3. September, sondern erst nach dem 8. September 1973 abgelaufen; die Vorinstanz habe es zu Unrecht unterlassen, Markus Camenzind ein Arbeitszeitguthaben von mindestens 5 Tagen im Anschluss an die 3wöchige Ferienperiode im August anzurechnen. Es fragt sich somit, ob Arbeitszeitguthaben aus gleitender Arbeitszeit Lohnansprüche gemäss Art. 62 Abs. 2 KUVG beinhalten. Der kantonale Richter hat zutreffend entschieden, dass die Bildung eines Arbeitszeitguthabens auf den Lohnanspruch keinen Einfluss hat, weil der Lohn auf der Basis der Sollzeit ausbezahlt wird. Mit der gleitenden Arbeitszeit sollen nämlich grundsätzlich nicht Arbeitszeitguthaben geschaffen werden, die später durch Lohnzahlung abgegolten oder

durch bezahlte Freizeit ausgeglichen werden können. Vielmehr ist das "Gleitzeitpolster" durch Verkürzung der Arbeitszeit - und nur im Rahmen der Gleitzeit - wieder abzubauen. Selbst unter der Annahme, dass in einem Fall wie dem vorliegenden bei gleitender Arbeitszeit ein Arbeitszeitguthaben durch bezahlte Freizeit kompensiert werden könnte, führt ein solches Guthaben nach einem Beschluss des Gesamtgerichts vom 9. Januar 1976 nicht zu einer entsprechenden Verlängerung des in Art. 62 Abs. 2 KUVG erwähnten Lohnanspruchs; diese Kompensation durch bezahlte Freizeit stellt auch keine Ferien dar. Mit der Bestimmung über das Ende der Versicherung sollen Deckungslücken zwar soweit als möglich verhindert werden. Dies kann aber nicht dazu führen, dass durch Bildung von Arbeitszeitguthaben Lohnansprüche hinausgeschoben BGE 102 V 87 S. 90 werden. Art. 62 Abs. 2 KUVG bezweckt nämlich auch, beweismässig klare Verhältnisse zu schaffen (vgl. MAURER, Recht und Praxis der schweizerischen obligatorischen Unfallversicherung, 2. Aufl., S. 70).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten braucht nicht geprüft zu werden, wie hoch das Arbeitszeitguthaben aus gleitender Arbeitszeit tatsächlich war. Unerheblich ist auch, dass der Arbeitgeber den Beschwerdeführern Fr. 945.-- als "halbes Monatssalär" ausgerichtet hat. Vielmehr steht fest, dass Markus Camenzind im Zeitpunkt seines Todes am 8. September 1973 nicht mehr versichert war; denn die 30tägige Frist des Art. 62 Abs. 2 KUVG begann nach Ende der 3wöchigen Ferien entweder am 5. oder 6. August 1973 und endete somit spätestens am 4. September 1973 ... Dispositiv Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.